

06.10.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung eines Gemeinschafts-Schiffregisters und zum Führen der Gemeinschaftsflagge durch Seeschiffe (EUROS)

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 29941 - vom 4. Oktober 1993. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 16. September 1993 angenommen.

712/93

- 2 -

EntschlieBung zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung eines Gemeinschafts-Schiffsregisters und zum Führen der Gemeinschaftsflagge durch Seeschiffe (EUROS)

Das Europäische Parlament.

- unter Hinweis auf Artikel 41 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Legislativprogramms der Kommission für 1993⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 10. März 1993 zum Entwurf des Legislativprogramms für das Jahr 1993⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission zum Legislativprogramm für das Jahr 1993⁽³⁾,
 - in Kenntnis des ursprünglichen Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung eines Gemeinschafts-Schiffsregisters und zum Führen der Gemeinschaftsflagge durch Seeschiffe (EUROS) (KOM(89)0266 - C3-0126/90)⁽⁴⁾ sowie unter Hinweis auf seine diesbezügliche Stellungnahme vom 26. Oktober 1990⁽⁵⁾,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission vom 12. September 1991 (KOM(91)0483),
- A. in der Erwägung, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, die strukturelle Entwicklung einer Flotte von Schiffen, die in den Mitgliedstaaten registriert sind, jedoch auch als Gemeinschaftsschiffe identifiziert werden können und die die in den internationalen Seeübereinkommen festgelegten Anforderungen erfüllen, anzustreben und diese Schiffe zu einem größtmöglichen Teil mit Seeleuten aus der Gemeinschaft zu bemannen,
1. fordert die Kommission auf, an ihrem Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung eines Gemeinschafts-Schiffsregisters und zum Führen der Gemeinschaftsflagge durch Seeschiffe (EUROS) festzuhalten;
 2. fordert den Rat auf, den Vorschlag der Kommission unverzüglich anzunehmen;
 3. bekräftigt das in seiner obengenannten Stellungnahme festgestellte Recht auf Einleitung des Konzertierungsverfahrens, sofern der Rat nicht beabsichtigt, sich der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Kommissionsvorschlag anzuschließen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation IMO zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 125 vom 06.05.1993.

(2) ABl. Nr. C 115 vom 26.04.1993, S. 119.

(3) ABl. Nr. C 150 vom 31.05.1993, S. 168.

(4) ABl. Nr. C 263 vom 16.10.1989, S. 11.

(5) ABl. Nr. C 295 vom 26.11.1990, S. 659.